

Satzung der Gemeinde Tielen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 58), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 21, 23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I, S. 854) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.10.2020 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt Sondernutzungen

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 3 Erlaubnis
- § 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten
- § 5 Haftung
- § 6 Erlaubnisantrag
- § 7 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

II. Abschnitt Gebühren

- § 8 Sondernutzungsgebühren
- § 9 Gebührenschuldner
- § 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr
- § 11 Gebührenerstattung
- § 12 Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass

III. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 13 Übergangsregelung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 16 Inkrafttreten

I. Abschnitt
Sondernutzungen

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Die Satzung findet keine Anwendung, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 8 Abs. 10 FStrG oder § 23 Abs. 1 StrWG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeindegebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern,
2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
3. das Verteilen oder der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts,
4. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit mit Plakaten, Ständen oder ähnlicher sperriger Anlagen durchgeführt wird ,
5. geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagsäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften und Werbeschildern,
5. Werbefahrten mit Fahrzeugen oder die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen,
6. Werbung mit Lautsprechern,
7. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
8. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
9. das Zurschaustellen von Tieren,
10. motorsportliche Veranstaltungen,
11. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen sowie das

- Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg und Plätzen vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen; § 7 Abs. 1 bleibt unberührt,
12. die Inanspruchnahme des Luftraums bis zu einer Höhe von 4,50 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche,
 13. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanter Handel,
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 8 Abs. 6 FStrG, § 21 Abs. 6 StrWG).
 - (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße, des Weges oder des Platzes oder durch Verzicht.
- (4) Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in

ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.

- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedeckt werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße, ein Weg oder Platz ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Sondernutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten nach § 238 des Landesverwaltungsgesetzes sofort beseitigen oder beseitigen lassen; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

§ 5 **Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde aus der Art der Benutzung erhoben werden

können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Erlaubnisantrag ist in der Regel mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung beim der Gemeinde zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Gemeinde eine Abweichung zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße, des Weges oder des Platzes über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. Werbeanlagen, die höher als 2,50 m über dem Gehweg angebracht werden;
 2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 qm, wenn sie in einer Höhe bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite und höchstens 30 cm in einen Gehweg hineinragen, oder
 3. Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg hineinragen;
 4. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Baulast;
 5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen

- oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern

II. Abschnitt Gebühren

§ 8 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht der Gemeinde, nach § 21 Abs. 2 Satz 2 StrWG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (5) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle EURO-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (6) Ist die sich nach Absatz 5 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (7) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (8) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10 EURO bis 250 EURO entsprechend Absatz 7 zu erheben.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

- (1) die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden gleichzeitig mit der erteilten Sondernutzungserlaubnis erhoben und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11 Gebührenerstattung

Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind. Beträge unter 25 EURO werden nicht erstattet. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vom Berechtigten vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

§ 12 Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.
- (2) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

III. Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 13
Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Für bauliche Anlagen und fest mit Gebäuden verbundenen Gegenstände, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhanden waren, findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 56 StrWG und § 23 FStrG hinaus folgendes:
Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 öffentliche Straßen, Wege und Plätze ohne die erforderliche Erlaubnis in Anspruch genommen hat,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 4 die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen nicht in ordnungsmäßigen und sauberen Zustand erhält bzw. eine von ihm verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt;
 3. entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt;
 4. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel- und Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält;
 5. entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 EURO geahndet werden.

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten für die öffentliche Stelle ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG SH), § 21 Abs. 1 StrWG und § 3 dieser Satzung.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung von Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO aus Datenbeständen, die der Antragsteller der Gemeinde mitteilt sowie die der Gemeinde aus der Prüfung zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht und aus gewerberechtlichen Anmeldungen bekannt geworden sind, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus dem bei den Einwohnermeldebehörden geführten Melderegistern und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig. Hierbei handelt es sich um Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Name der verantwortlichen juristischen Person, Art und Dauer sowie Ort und Lage der Sondernutzung. Die personenbezogenen Daten werden durch Mitteilung der die Daten führenden Behörden übermittelt. Eine Übermittlung der sich aus der beantragten Sondernutzung erfassten Daten an Dritte erfolgt nicht.
- (3) Soweit zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogenen Daten (Geburtsort, Handelsregistereintrag) für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.
- (4) Die erhobenen Daten werden für die Dauer der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren aufbewahrt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tielen, 27.10.2020

(DS)



Bürgermeister

Gebührentarif für Sondernutzungen in der Gemeinde Tielen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (EURO)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg oder mehr als 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je m ² beanspruchter Straßenfläche	100,00	10,00			
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen je m ² beanspruchter Straßenfläche	200,00	20,00			
2.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte je Anlage	50,00				
3.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, Container u. a. Gegenstände a) bis zu einer Dauer von einer Woche b) bei einer Dauer von mehr als einer Woche je m ² beanspruchter Straßenfläche			Gebührenfrei 1,00		
4.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je m ² beanspruchter Straßenfläche	25,00	2,50			125,00
5.	Tribünen und Podeste je m ² beanspruchter Straßenfläche		25,00		1,00	
6.	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände je m ² beanspruchter Straßenfläche	25,00	2,50			125,00
7.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	125,00	12,50		1,00	
8.	Warenauslagen je m ² beanspruchter Straßenfläche	15,00	1,50			50,00
9.	Schaustellereinrichtungen je m ² beanspruchter Straßenfläche			10,00	2,00	

Lfd. Nr.	Art der Sonder-nutzung	Sondernutzungsgebühr (EURO)				
		jährlich	monat-lich	wöchent-lich	täglich	Mindest-gebühr
10.	Werbeanlagen, die in einer Höhe bis zu 3,00 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind je m² Ansichtsfläche	80,00		20,00		20,00
11.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 2,50 m mehr als 5% der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg hineinragen je angefangene m² Ansichtsfläche			10,00	2,00	20,00
12.	geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagsäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften und Werbeschildern, a) von weniger als 10 Werbeanlagen Gesamtgebühr b) von 10 bis 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr			15,00 30,00		
13.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts				20,00	
14.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) je Fahrzeug mit Lautsprechern b) je Fahrzeug ohne Lautsprecher				50,00 30,00	
15.	Werbung mit Lautsprechern				25,00	
16.	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung je m² beanspruchter Straßenfläche			5,00	1,00	
17.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden a) je Pkw b) je Lkw oder Zugfahrzeug c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als einer Achse e) je Motorrad über 250 cm³ Hubraum f) je Motorrad unter 250 cm³ Hubraum oder Mofa			20,00 30,00 10,00 20,00 40,00 10,00		20,00 30,00 10,00 20,00 40,00 10,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (EURO)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
18	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichneten Parkplätze länger als zwei Wochen (§ 12 Abs. 3 b StVO) a) je Anhänger mit 1 Achse b) je Anhänger mit mehr als einer Achse			10,00 20,00		10,00 20,00
19.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblendmauern je m² beanspruchter Straßenfläche	20,00				
20.	Zurschaustellen von Tieren je m² beanspruchter Straßenfläche			5,00	1,00	20,00
21.	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen, je Veranstaltung					85,00 bis 850,00
22.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör je 100 laufende m a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	100,00	15,00			
23.	Mindestverwaltungsgebühren für Sondernutzungen					10,00